



Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

Auf was ist zu achten?

Nützliche Tipps

Einsatz des Personals

- ✓ Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal ist vor der Veranstaltung zu den Jugendschutzbestimmungen zu **schulen**.
- ✓ Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal muss **nüchtern** sein.
- ✓ Das **Barpersonal** muss mindestens **18 Jahre alt** sein.
- ✓ **Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal** darf nur Getränke ausschenken, die es selbst laut JuSchG konsumieren darf. Der Einsatz ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.

Abgabe und Verzehr von Alkohol

- ✓ Grundsätzlich darf an erkennbar betrunkene Gäste, egal ob Jugendliche oder Erwachsene, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden. (§20 GastG)
- ✓ Das Personal muss bei der Abgabe im Zweifelsfall das **Alter kontrollieren**, dabei gelten folgende Altersgrenzen:

Getränke	Abgabe/Verzehr Unter 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 16 Jahren	Abgabe/Verzehr Ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für die Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken, in diesen Fällen greift das „Elternprivileg“, d.h. aufgeführte Getränke dürfen an 14- und 15-Jährige abgegeben und von ihnen verzehrt werden, solange ein Elternteil anwesend ist und dem Konsum zustimmt.

Schulung

Veranstalter und Jugendschutzbeauftragter können dieses Infoblatt als Schulungsunterlage für die Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal nutzen.

Dazu ergänzend empfehlen wir (etwa für SchichtleiterInnen) den Besuch unseres „**Infoabend für Festveranstalter**“ bzw. die Online-Schulung unter www.landkreis-as.de/jugendschutz

Alterskontrolle

Die Alterskontrolle wird durch verschiedenfarbige Armbänder und durch Zugangskontrollen am Bareingang vereinfacht.

Elternprivileg

Die Ausnahme kann gestattet werden, sie können jedoch jederzeit die Abgabe an 14- und 15-Jährige verweigern, selbst wenn die Eltern zustimmen würden.



Infoblatt für Bedienung, Bar- und Ausschankpersonal

Preisgestaltung

- ✓ Alkoholfreie Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger wie die gleiche Menge Bier angeboten werden.
- ✓ Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein.

Aufenthalt im Festzelt

Kinder und Jugendliche <u>ohne</u> Begleitung		Erwachsene
< 16 Jahren	16 - 17 Jahre	ab 18 Jahren
Aufenthalt für die Dauer <u>eines</u> Getränks/ <u>einer</u> Mahlzeit zwischen 5 und 23 Uhr	Aufenthalt zw. 5 und 24 Uhr	Uneingeschränkter Aufenthalt

Hinweis: Der Aufenthalt ist zu jeder Zeit möglich, wenn sich der/die Minderjährige in Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person befindet **oder** wenn er/sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnimmt.

Rauchen in der Öffentlichkeit

- ✓ Die **Abgabe** und der **Konsum** von Zigaretten, Zigarren, Kau- und Schnupftabak, Shishas, nikotinhaltigen E-Shishas und E-Zigaretten ist in der Öffentlichkeit unter 18 Jahren nicht gestattet.

Zusätzliche Auflagen

werden vorab von der **Gemeinde oder Jugendamt zusätzlich gestellt**

- ✓ Die Abgabe und Gestattung des Verzehrs von alkoholischen Getränken wie Schnaps oder schnapshaltigen Cocktails sind nur im **abgegrenzten Barbereich** erlaubt.
- ✓ Der **Zutritt** zu diesem ist **nur volljährigen Personen** erlaubt und wird kontrolliert.
- ✓ Vergabe von **Armbändern** zur Alterskennzeichnung ab einer gewissen Uhrzeit.

Hausrecht

Der Veranstalter kann als Hausherr strengere Vorgaben setzen!

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

Sollte der Bedienung, dem Bar- oder Ausschankpersonal auffallen, dass sich Minderjährige außerhalb der erlaubten Zeit im Zelt aufhalten oder Rauchen, sollte im Sinne des Veranstalters unverzüglich der Veranstalter/ Jugendschutzbeauftragte oder Sicherheitsdienst informiert werden.

Es drohen sonst Bußgelder!

Bußgelder

Nicht nur dem Veranstalter, sondern auch ausdrücklich Beauftragten (z.B. Bedienungen) können bei vorsätzlichem Handeln Bußgelder verhängt werden.

Anmeldung der Veranstaltung

Der Veranstalter sollte die Veranstaltung ausreichend rechtzeitig bei der Gemeinde/ Ordnungsamt melden, damit noch genug Zeit für die Umsetzung der Auflagen ist.